

Berufliche Rehabilitation

Übergang Schule/Beruf

Frau Sigrid Welnhöfer (Agentur für Arbeit, München) gab im Rahmen des Themenwochenendes von KiDS-22q11 e.V. in Wartaweil (Ammersee) am 28. März 2015 Eltern von 22q11-Kindern Informationen darüber, wie es nach der Schule weitergehen kann. Hier sind die wichtigsten Punkte von Claudia Lücke zusammengefasst:

1. Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen für eine Maßnahme der beruflichen Rehabilitation finden sich in den Sozialgesetzbüchern (SGB). Grundlage für alle Entscheidungen ist das SGB III. Es regelt alle Maßnahmen und Leistungen zur Arbeitsförderung. Darüber hinaus ist das SGB IX maßgeblich. Teil I regelt dabei die Rehabilitation bzw. die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (Teil I, Kapitel 1 und 5), in Teil II finden sich die Regelungen zu den Besonderheiten für Schwerbehinderte (Teil II, Kapitel 1).

2. Wer ist schwerbehindert oder gleichgestellt, wer ist Rehabilitand?

Schwerbehindert ist, wer gemäß SGB IX (§2 Abs. 1-2) einen Grad der Behinderung (GdB) von wenigstens 50 hat. Gleichgestellt ist, wer einen GdB von weniger als 50 aber mindestens 30 hat und infolge seiner Behinderung ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz nicht erlangen oder behalten kann (SGB IX §2 Abs. 3). Eine Gleichstellung bei einem GdB von weniger als 30 kann

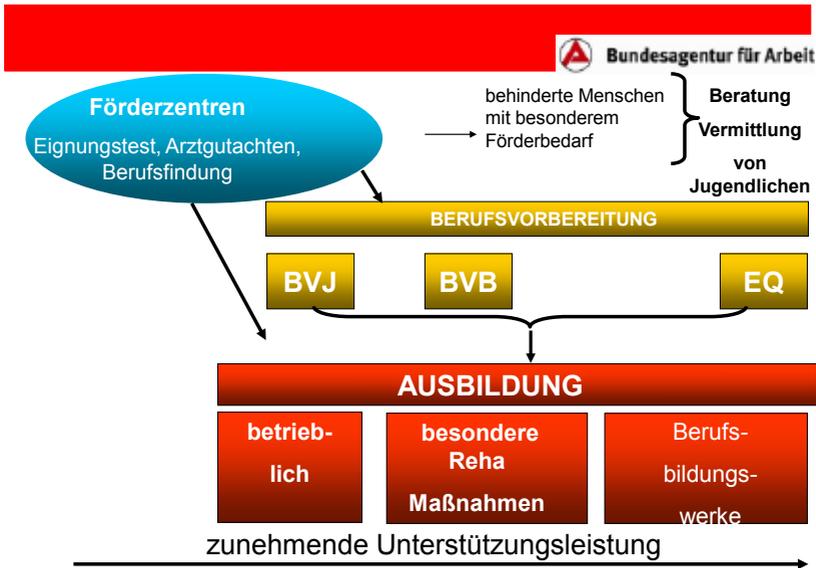
durch die Agentur für Arbeit auf Antrag festgestellt werden

(SGB IX §68 Abs. 1ff.)

Ein Rehabilitand ist, wer in seinen Aussichten am Arbeitsleben teilzuhaben, wegen Art und Schwere der Behinderung nicht nur vorübergehend wesentlich gehindert ist, d.h. wer besonderen Unterstützungsbedarf, über die Möglichkeiten des Schwerbehindertenrechts hinaus, hat. Sein Gesundheitszustand weicht länger als 6 Monate vom Normalzustand ab.

3. Wie werden Jugendliche im Rahmen der beruflichen Reha durch die Arbeitsagentur betreut?

Die Arbeitsagenturen helfen behinderten Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf auf dem Weg in die Arbeitswelt. Sie kommen in der vorletzten Klasse in die Schulen, (meistens Förderzentren- in Zukunft auch an Regelschulen) und in Gesprächen mit Schülern, Eltern und Lehrern wird gemeinsam erarbeitet, welcher Beruf zum Jugendlichen passt und je nach Art und Grad seiner Einschränkung auch realistisch erreichbar ist. Oftmals wird auch gemeinsam ein BIZ (Berufsinformationszentrum) besucht. Wichtig zu wissen ist, dass besondere Hilfen durch den Rehabilitationsberater anhand von Arztgutachten und Eignungstests anerkannt werden müssen. Die Arbeitsagenturen betreuen die Jugendlichen bis zur dauerhaften beruflichen Eingliederung.



(Quelle: Agentur für Arbeit München)

Gerade wenn der Berufswunsch noch unklar ist, bieten sich vor Ausbildungsbeginn im Rahmen der Berufsvorbereitung verschiedene Möglichkeiten der Orientierung und Qualifizierung an.

Die Jugendlichen können sich in einer Vielzahl möglicher Berufe orientieren, um dann die Ausbildungswahl zu treffen. Betriebspraktika sind integrierter Bestandteil solcher Maßnahmen.

Das **Berufsvorbereitungsjahr (BVJ)** wurde für Schüler erdacht, die nach der Beendigung oder dem Abbruch der Schule weder einen Ausbildungsplatz noch eine weiterführende Schule besuchen, aber noch der Schulpflicht unterliegen. Es dient der beruflichen Orientierung. Das BVJ findet an berufsbildenden Schulen statt. Hier kann unter Umständen auch der Hauptschulabschluss erworben werden.

Die Einstiegsqualifizierung (EQ): Hier können Betriebe junge Menschen im Rahmen einer EQ an eine Ausbildung in ihrem Betrieb heranzuführen. Ziel ist es, mit dem Betrieb einen Ausbildungsvertrag abzuschließen und den Jugendlichen die Möglichkeit zu geben, berufliche Fertigkeiten zu erwerben und den Betrieb kennenzulernen.

Steht die Ausbildung an, kommen verschiedene Möglichkeiten, je nach benötigter Unterstützung, in Betracht.

Die **Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme (BVB)** dient dazu, die Berufswahl und die Aufnahme einer Erstausbildung zu unterstützen.

Hier gibt es zum einen die reguläre Ausbildung im ersten Arbeitsmarkt. Besonders zu erwähnen ist die „Assistierte

Ausbildung“. Dies ist ein neues Konzept. Hier wird sowohl der Azubi als auch der Betrieb über die komplette Ausbildungszeit eng begleitet und aktiv unterstützt. Die Idee ist, auch chancenarmen Jugendlichen eine reguläre Ausbildung im ersten Arbeitsmarkt zu ermöglichen.

Daneben gibt es kooperative oder integrative Ausbildungen. Der Ausbildungsvertrag wird mit einem Bildungsträger abgeschlossen. Die Jugendlichen erhalten durch den Bildungsträger mit erfahrenen Ausbildern, Lehrkräften, Sozialpädagoginnen und – pädagogen eine Begleitung während der gesamten Ausbildungszeit. Praktische Erfahrungen sammeln die Jugendlichen in dieser Ausbildung durch verschiedene Praktika in Unternehmen und Betrieben. Ziel ist es, während der Ausbildung einen hohen betrieblichen Bezug zum 1. Arbeitsmarkt zu gewährleisten.

Eine andere Ausbildungsvariante bildet die Ausbildung im **Berufsbildungswerk (BBW)**. Hier ist die Unterstützungsleistung sehr umfassend. Die Jugendlichen können eine Ausbildung absolvieren unterstützt durch eine intensive pädagogische, psychologische und soziale Begleitung. Sie ist eine sehr kostenintensive Maßnahme. Gutachten und Atteste können im Genehmigungsverfahren von Vorteil sein. In einem BBW kann auch eine Fachpraktiker- oder Werkerausbildung absolviert werden. Im Vergleich zu den Regelausbildungen können in dieser Ausbildungsvariante fachpraktische Inhalte stärker gewichtet sein während die Fachtheorie reduziert wird. Die Aus-

bildungszeit kann ggf. auf zwei Jahre reduziert werden. Wenn der Leistungsstand und die Behinderung es während der Ausbildung erlauben, kann die Ausbildung auch nach der regulären Ausbildungsordnung fortgesetzt werden.

Weitere Möglichkeiten:

DIA-AM (Diagnose-Arbeitsmarkt): Die Maßnahme „Diagnose der Arbeitsmarktfähigkeit“ richtet sich an Jugendliche mit einer Lern- oder geistigen Behinderung oder einer psychischen Erkrankung. Ziel ist, Aussagen zu erhalten, inwieweit sie eine Arbeit ohne Ausbildungserfordernis, also eine Nischantätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ausüben können oder ob eine Werkstatt für behinderte Menschen zunächst der geeignete Arbeitsort ist.

Unterstützte Beschäftigung: Ziel ist die Einarbeitung auf dem 1. Arbeitsmarkt in eine Nischantätigkeit, für die es keine formalisierte Ausbildung gibt, durch individuelle, betriebliche Qualifizierung, Einarbeitung und Begleitung behinderter Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf. Ziel dieser Unterstützung ist ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis von mindestens 15 Std. wöchentlich.

Aufnahme in eine Werkstatt für behinderte Menschen (WfBM): Sie bietet Jugendlichen, die aufgrund der Schwere ihrer Behinderung nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können, eine angemessene berufliche Bildung. Ziel ist es immer, geeignete Personen einer WfBM auf den allgemeinen Arbeits-

markt durch Fördermaßnahmen vorzubereiten.

Begleiteter Übergang Werkstatt – allgemeiner Arbeitsmarkt (BÜWA): Mit dieser Maßnahme soll der der Übertritt von Werkstattbeschäftigten auf den allgemeinen Arbeitsmarkt stärker unterstützt werden.

Förderstätte: Hier arbeiten behinderte Menschen nach Beendigung der Schulpflicht, die aufgrund der Schwere ihrer Behinderung nicht in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) arbeiten können. Ziel ist es, diese Menschen durch eine ganzheitliche Förderung auf die Tätigkeit in einer WfbM vorzubereiten.

4. Welche weiteren Unterstützungsleistungen seitens der Arbeitsagentur gibt es?

Die Arbeitsagentur unterstützt bei der Stellensuche. Dann gibt es die Möglichkeit einer **Probeförderung**. Sie soll behinderten und schwerbehinderten Menschen den Einstieg oder Wiedereinstieg ins Berufsleben erleichtern. Alle Beteiligten können in dieser Zeit die Zusammenarbeit ausprobieren. Eine Probeförderung ist innerhalb eines befristeten oder unbefristeten Arbeitsverhältnisses möglich. Die Personalkosten werden bis zu 3 Monate von der Agentur für Arbeit oder dem Reha-Träger übernommen.

Ein Eingliederungszuschuss erhalten Arbeitgeber, die behinderte oder schwerbehinderte Menschen einstellen. Der Arbeitgeber erhält dann einen Zuschuss von bis zu 70 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts für bis zu

24 Monate.

Für Rehabilitanden gibt es bei Bedarf Zuschüsse zu technischen Arbeitshilfen (z.B. Bildschirmlesegeräte) oder Zuschüsse für die Arbeitsplatzausstattung. Auch werden Kfz-Hilfen gewährt, wenn die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich ist

5. Ausblick

Ziel ist es, Menschen mit Behinderung in den 1. Arbeitsmarkt zu integrieren. Dafür stehen zahlreiche Ausbildungsvarianten und später auch unterstützende Maßnahmen bei der Stellensuche seitens der Agentur für Arbeit zur Verfügung. Wichtig ist eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem Reha-Berater der Agentur für Arbeit, d.h. möglichst schon mindestens 1 Jahr vor Schulabschluss